



# Vereins-Satzung

---

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung und Umwandlung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge und Aufnahmegebühr
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Gesamtvorstand
- § 9 Wahl des Vorstandes
- § 10 Funktion des Vorstandes
- § 11 Vertretung des Vereins
- § 12 Mitgliederhauptversammlung
- § 13 Funktion der Mitglieder-Hauptversammlung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Wahlen
- § 18 Geschäftsjahr
- § 19 Jahresabschluss
- § 20 Haftung
- § 21 Ehrungen
- § 22 Auflösung und Namensänderung
- § 23 Schlussbestimmungen

Stand:

**15. März 2013**

# Luftfahrtverein für Grünstadt und Umgebung e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V.



## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Luftfahrtverein für Grünstadt, und Umgebung e.V.“. Er wurde am 17. März 1927 gegründet.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Grünstadt.

Der Verein hat seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erworben.

## § 2

### Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsportgedankens, die praktische Durchführung des Luftsportes, insbesondere mit Segelflugzeugen und Motorseglern, sowie Modell- und Motorflug. Demgemäß unterhält der Verein je eine Abteilung für Segelflug und Modellflug.

Der Erfüllung dieses Zweckes dient die Anschaffung und der Unterhalt der erforderlichen Flugzeuge und Einrichtungen, sowie die theoretische und praktische Ausbildung der Mitglieder im Flugsport und den zugehörigen Sachgebieten.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Jegliche militärische oder militärähnliche Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt.

Der Verein bekennt sich zur Erhaltung und aktiven Pflege der Umwelt.



### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern
  2. Ordentlichen Mitgliedern
  3. Jugendlichen
1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Flugsport besonders verdient gemacht haben.
  2. Ordentliche Mitglieder sind ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder,
    - a. Ausübende Mitglieder sind solche, die den Flugsport betreiben und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen erbringen
    - b. Unterstützende Mitglieder sind solche, die aus Interesse am Flugsport die Bestrebungen des Vereins durch Beitragsleistungen unterstützen
  3. Jugendliche sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben Anrecht auf ausübende sportliche Betätigung soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen. Mit der Anmeldung ist die festgesetzte Aufnahmegebühr einzuzahlen.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diesen Satzungen und den Bestimmungen der übergeordneten Verbände.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einwilligungserklärung beider Elternteile oder des gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Im Falle der Ablehnung ist der Verein zur Mitteilung der hierfür maßgeblichen Gründe nicht verpflichtet.

Die aufgenommenen Mitglieder sind innerhalb von acht Tagen nach Entscheidung des Gesamtvorstandes unter Beifügung ihrer Mitgliedskarte von der Aufnahme zu unterrichten.

Ausübende (aktive) Mitglieder werden zunächst nur für 1 Jahr aufgenommen. Spätestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist (Probezeit) entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit, ob die vorläufige Mitgliedschaft in eine endgültige umgewandelt wird. Maßgeblich ist, ob sich der Anwärter im Verein als Kamerad und Mitarbeiter bewährt hat.

Die endgültige Aufnahme wird dem Anwärter unmittelbar nach Ablauf des 1. Mitgliedsjahres schriftlich mitgeteilt, ebenso die Ablehnung.

Die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft aktiver Mitglieder kann in begründeten Fällen um maximal 12 Monate verlängert werden.

Der Gesamtvorstand teilt aktiven Mitgliedern, deren endgültige Aufnahme zweifelhaft ist, möglichst frühzeitig seine Bedenken mit.



## § 5

### Beendigung und Umwandlung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 1. Dezember zugegangen sein. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Im Besitz des Ausscheidenden befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
2. Der Ausschuss eines Mitglieds kann erfolgen, bei:
  - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. Nichtzahlen des Jahresbeitrags nach § 6 und sonstiger Verpflichtungen, nach erfolgter Mahnung,
  - c. Handlungen gegen die Interessen des Vereins,
  - d. mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung vereinseigener Gegenstände oder Einrichtungen
  - e. unehrenhaftem Verhalten.
3. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen oder seinen Lebenswandel das Ansehen des Vereins schädigt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seinen Beschluss ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.  
Kein Mitglied darf ohne vorherige Benachrichtigung und persönliche Anhörung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte des Ausgeschlossenen gegenüber dem Verein, ohne dass jedoch eine Befreiung von der Haftung aus dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen eintritt.

Ein ausübendes (aktives) Mitglied kann, auf schriftlichen Antrag hin, jederzeit den Status eines unterstützenden (passiven) Mitglieds erhalten. Sein Beitragsaufkommen und Arbeitsstundensoll bemisst sich nach der Anzahl der Monate, in denen es im Jahr der Antragsstellung als aktives Mitglied geführt war.

Für unterstützende (passive) Mitglieder, die aktive Mitglieder werden wollen, gelten die Bestimmungen von § 4 Abs. 5 bis 9. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

## § 6

### Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge zu entrichten die jährlich festgesetzt werden. Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge sind im ersten Quartal des Jahres unaufgefordert auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen. Sonderbeiträge bedürfen eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit.

Die Aufnahmegebühr wird auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Mitglieder der Abteilung Segelflug haben eine jährliche Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Nach besonderer Genehmigung durch die Gesamtvorstandschafft können nicht geleistete Arbeitsstunden durch einen Ausgleichsbetrag je Stunde abgegolten werden.



Für Arbeitsstunden, die über das beschlossene Soll hinaus erbraucht werden, räumt der Verein aufgrund festgelegter Verrechnungseinheiten Vergünstigungen bei den Flugkosten ein. Eine Auszahlung der entsprechenden Beträge ist in keinem Falle möglich.

Der Verein ist nicht verpflichtet, die gutgeschriebenen Verrechnungseinheiten zu mehr als 50% auf die Flugkosten anzurechnen.

Jedes Mitglied der Modellflug-Abteilung ist zur Übernahme von Diensten und Tätigkeiten verpflichtet, die der Flugsicherheit und dem Erhalt der Abteilung dienen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Gesamtvorstand, der aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) und dem Beirat besteht.
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Gesamtvorstand**

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer

Der Beirat besteht aus

- a) dem Segelflugreferent
- b) dem Modellflugreferent
- c) dem Werkstattleiter
- d) dem Ausbildungsleiter
- e) dem Jugendleiter
- f) drei Beisitzern.

Jede Abteilung stellt mindestens einen Beisitzer.

## **§ 9**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Wahl eines Vereinsmitglieds für mehr als eine Funktion ist nicht statthaft.

# Luftfahrtverein für Grünstadt und Umgebung e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V.



Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden) vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Ersatz des 1. Vorsitzenden bleibt in jedem Falle der Mitgliederversammlung vorbehalten. Hat bei Ablauf einer Wahlperiode noch keine Neuwahl stattgefunden, so bleibt der Gesamtvorstand bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

## § 10

### Funktion des Vorstandes

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der satzungsgemäßen Bestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Im Falle seiner Verhinderung erfolgen die Einberufung des Gesamtvorstandes und die Sitzungsleitung durch den 2. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, es sei denn, die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ausdrücklich vorgesehen.

Beschlüsse, die die Tätigkeit einer Abteilung mehr als kurzfristig behindern oder erheblich beeinträchtigen, sind nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Abteilungsreferenten gültig.

## § 11

### Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsberechtigten fügen ihrer Unterschrift den Namen des Vereins bei.

## § 12

### Mitgliederhauptversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.

Die Einberufung hat durch Bekanntgabe in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ (Ausgabe Grünstadt) oder durch Rundschreiben mindestens sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitglieder-Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter.

# Luftfahrtverein für Grünstadt und Umgebung e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V.



Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung erfolgen und bedingen eine ¾-Stimmenmehrheit.

Über alle in den Hauptversammlungen gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Funktion der Mitglieder-Hauptversammlung

Der Mitglieder-Hauptversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- b) die Wahl und die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## § 14

### Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitglieder-Hauptversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muss enthalten:

1. Jahresbericht
2. Genehmigung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Neuwahl des Gesamtvorstandes und zweier Rechnungsprüfer
5. Behandlung gestellter Anträge

## § 15

### Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Gesamtvorstand nach Bedarf oder dann einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

## § 16

### Mitgliederversammlung

Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten, insbesondere auch zur Berichterstattung durch den Gesamtvorstand, können Mitgliederversammlungen nach Bedarf abgehalten werden.



### **§ 17** **Wahlen**

Sämtliche Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Nach welcher dieser beiden Arten gewählt werden soll, entscheidet die Versammlung vor Wahlbeginn mit einfacher Mehrheit.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die erforderliche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so ist eine Stichwahl erforderlich. Gewählt ist, wer bei dem erneuten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abwesende Vereinsmitglieder sind nur dann wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Amtsübernahme dem Vorsitzenden vor der Wahl schriftlich vorliegt.

### **§ 18** **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 19** **Jahresabschluss**

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Rechnungsführer eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und eine Abrechnung zu erstellen. Die Abrechnung ist dem Gesamtvorstand zur Prüfung vorzulegen und dann von den in der Hauptversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfern zu überprüfen.

### **§ 20** **Haftung**

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für etwaige, den Mitgliedern bei der Ausübung des Flug- und Werkstattendienstes, entstehenden Schäden. Er haftet nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

Der Verein gewährt jedoch jedem Insassen vereinseigener Flugzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Sitzplatzversicherung.

### **§ 21** **Ehrungen**

Zu Ehrenmitgliedern können durch den 1. Vorsitzenden solche Mitglieder und Förderer des Vereins ernannt werden, die sich außergewöhnliche und hervorragende Verdienste um den Verein oder den Flugsport allgemein erworben haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt ein Beschluss der Hauptversammlung voraus, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist.



# Luftfahrtverein für Grünstadt und Umgebung e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V.



## § 22

### **Auflösung und Namensänderung**

Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann nur in einer besonderen, zur Entscheidung dieser Fragen einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. oder einer Nachfolgeorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §23

### **Schlussbestimmungen**

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand.